



11.11.2009

Nummer 25

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze

- Antrag von Herrn und Frau Hans und Ida Mareck, Allinger Str. 9 , 94474 Vilshofen auf Baugenehmigung zum Neubau eines Büro- und Wohngebäudes auf Flur-Nr. 276/10 der Gemarkung Beiderwies, Johann-Bergler-Straße 12 a. hier: Verlängerung der Baugenehmigung
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.
Mit Bescheid vom 04.11.2009 (BA-Nr. VL-409-2009) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt: 250

Vollzug der Baugesetze

- Antrag von Frau Gudrun Hörtreiter-Edtbauer, Johann-Bergler-Str. 2 , 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes auf Flur-Nr. 276/10 der Gemarkung Beiderwies, Johann-Bergler-Straße 12 a hier: Verschiebung des Gebäudes um 1 m in Richtung Süden.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.
Mit Bescheid vom 09.11.2009 (BA-Nr. T-470-2009 zu VE-381-2009) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt: 251

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Herrn und Frau Hans und Ida Mareck, Allinger Str. 9 , 94474 Vilshofen auf Baugenehmigung zum Neubau eines Büro- und Wohngebäudes auf Flur-Nr. 276/10 der Gemarkung Beiderwies, Johann-Bergler-Straße 12 a.

hier: Verlängerung der Baugenehmigung

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 04.11.2009 (BA-Nr. VL-409-2009) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 04.11.2005 wird bis zum 04.11.2011 verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg , Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Baugenehmigungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 212 a BauGB); eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Anordnung des Sofortvollzugs hat die Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach Art. 80 Abs. 5 VwGO beim o. g. Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 04.11.2009

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Frau Gudrun Hörtreiter-Edtbauer, Johann-Bergler-Str. 2 , 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes auf Flur-Nr. 276/10 der Gemarkung Beiderwies, Johann-Bergler-Straße 12 a

hier: Verschiebung des Gebäudes um 1 m in Richtung Süden.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 09.11.2009 (BA-Nr. T-470-2009 zu VE-381-2009) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Das o.g. Bauvorhaben wird mit den angeführten Auflagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg , Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Baugenehmigungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 212 a BauGB); eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Anordnung des Sofortvollzugs hat die Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach Art. 80 Abs. 5 VwGO beim o. g. Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 09.11.2009

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister